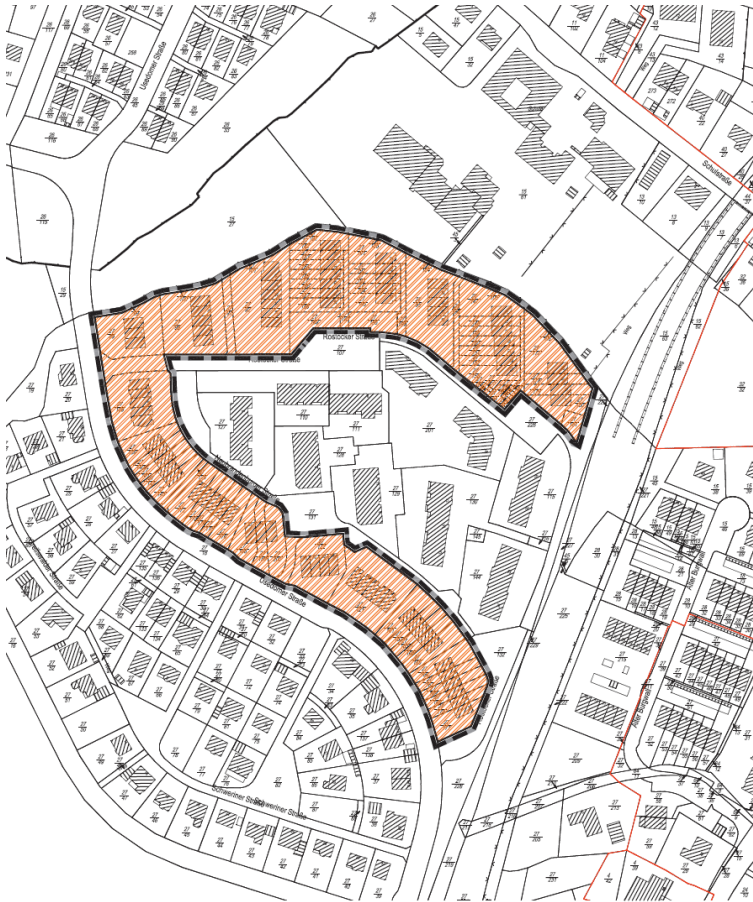


Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 142 „Neubrandenburger Straße“ (Wintergärten)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2

Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB



Gebietsbezeichnung

- nördlich und östlich der Usedomer Straße
 - westlich der Neubrandenburger Straße
 - südlich der Grundschule Ulzburg
- im Ortsteil Ulzburg**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in seiner Sitzung am 02.09.2013 beschlossen, für das Gebiet – nördlich und östlich der Usedomer Straße – westlich der Neubrandenburger Straße – südlich der Grundschule Ulzburg - im Ortsteil Ulzburg den Bebauungsplan Nr. 142 „Neubrandenburger Straße“ (Wintergärten) aufzustellen.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes 142 zur Ausweisung von Baufenstern für die Erhaltung der vorhandenen Reihenhäuser mit Erweiterungsmöglichkeit von Wintergärten und
- eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz sowie die Abschätzung relevanter Artenvorkommen anhand ihrer Lebensraumsprüche auf der Grundlage der bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss in der Sitzung am 13.01.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 142 „Neubrandenburger Straße“ (Wintergärten) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das oben angegebene Gebiet und die Begründung liegen vom

29.01.2015 bis zum 02.03.2015

im Rathaus in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, im Flurbereich des 3. Obergeschosses, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen Auskunft zu erhalten (öffentliche Unterrichtung) und diese zu erörtern. Eigene Überlegungen und Stellungnahmen dazu können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 15.01.2015

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
Bauer